



Dienst- und Hygienekonzept

Michelbach an der Bilz, 1. Mai 2021

- Während der Verweildauer im oder am Magazin bzw. während des Dienstes und bei Einsätzen gilt eine Maskenpflicht (nur medizinische Masken, idealerweise FFP2/KN95).
- Auf die entsprechende Handhygiene, die Abstandsregel und Desinfektion ist zu achten.
- Verwendete Geräte und Fahrzeuge sind nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.
- Übungsdienste werden auf freiwilliger Basis angeboten. Die aktuelle Zusammensetzung der jeweiligen Kleingruppen mit max. 11 Personen inklusive Gruppenführer ist zu beachten.
- Ausbilder sind die jeweiligen Gruppenführer der Kleingruppen.
- 30 Minuten vor Beginn des jeweiligen Übungsabends wird den Teilnehmern ein Antigen-Schnelltest angeboten. Dieser Test ist für jeden Einzelnen freiwillig, es ist allerdings dringend empfohlen dieses Testangebot wahrzunehmen. Alternativ kann eine maximal 48 Stunden alte Bescheinigung über einen negativen Schnelltest vorgelegt werden.
- Vor Übungsbeginn misst das Testpersonal die Temperatur der Übungsteilnehmer und dokumentiert diese.
- Sollte ein Teilnehmer positiv getestet werden, so gelten für diesen dieselben Regelungen wie beim kommunalen Testzentrum (Quarantäne, PCR-Test, etc.).
- Über die Anwesenheit ist ein Nachweis zu führen (einzelne Unterschriftsliste pro Kleingruppe).
- Es wird kein Vesper angeboten, verschlossene Getränke (Einzelflaschen) aus dem Automat/Kühlschrank sind zulässig, keine offenen Getränke.
- Die Verwendung der Corona-Warn-App wird empfohlen.
- Der Abstand zwischen zwei Kleingruppendiensten sollte 14 Tage betragen. Zwischen den Übungen zweier verschiedener Kleingruppen sollten 48 Stunden liegen, mindestens 24 Stunden. Muss ein Kleingruppendienst in begründeten Fällen verschoben werden, so ist dies am Folgetag möglich.
- Sollte bei einem Kleingruppendienst eine Sonderfunktion (z.B. Ausbilder, Maschinist, Gruppenführer, Atemschutz) fehlen, dann kann nach einem negativen Schnelltest eine „Aushilfe“ einer anderen Kleingruppe aushelfen. Die „Aushilfe“ sollte allerdings zumindest aus derselben Alarmgruppe (1 oder 2) stammen.
- Die o.g. Regeln gelten für die Dienste der Kleingruppen wie auch für die Absturzsicherungsgruppe, die Übungsgruppe für das Leistungsabzeichen, die Führungsgruppe und für Übungen von Sonderfunktionen (Maschinist, Atemschutz).
- Bei Einsätzen ist zusätzlich darauf zu achten, dass es bei Alarmierungen der jeweiligen Alarmgruppe zu keiner Vermischung kommt. Ausgenommen sind aufgrund ihrer Funktion der Kommandant und die stellvertretenden Kommandanten.
- Es gilt folgende maximale Besatzung der einzelnen Fahrzeuge:
 - 1/11: 6 Personen
 - 1/42: 6 Personen
 - 1/43: 6 Personen
 - 1/74: 4 Personen